

Diese Bestimmung hatte Bedeutung als Übergangsregelung bei Handlungen, die mit Inkrafttreten des StGB ihren Charakter als Straftat verloren hatten. Noch vor-

handene Eintragungen im Strafregister über derartige Verurteilungen sind zu tilgen; sie können nicht mehr als Vorstrafen gewertet werden.

§3

Beendigung gerichtlich angeordneter Maßregeln der Sicherung und Besserung und der Polizeiaufsicht

(1) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete, noch nicht oder nur teilweise vollzogene Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt gemäß § 42 c StGB vom 15. Mai 1871 oder Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung gemäß §42 d StGB vom 15. Mai 1871 endet spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches.

(2) Eine rechtskräftig durch Gericht angeordnete Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung gemäß § 42 b StGB vom 15. Mai 1871 wird nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Einweisung und Aufnahme in psychiatrische Einrichtungen fortgeführt.

(3) Eine gemäß § 38 StGB vom 15. Mai 1871 erkannte Polizeiaufsicht wird fortgeführt und endet spätestens zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Strafvollzug.

1. Die Bestimmung des Abs. 1 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.²

2. Die Fortführung der Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (Abs. 2) im Zusammenhang mit einer Straftat erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. 6. 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273). Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden demnach auch auf Personen Anwendung, die vor Inkrafttreten des StGB und des genannten Gesetzes eingewiesen wurden. Das Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer und bei Anträgen auf Aufhebung der Einweisung sowie bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen regelt sich bei Personen, die auf der Grundlage von inzwischen aufgehobenen Rechtsvorschriften gerichtlich in psychiatrische Einrichtungen eingewiesen wurden, entsprechend § 3 Abs. 2 EGStGB/StPO nach den §§ 13 bis 15 des genannten Gesetzes.

3. Die Polizeiaufsicht (Abs. 3) gemäß § 38 StGB (alt) ist inhaltlich nicht identisch mit der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Deutsche Volkspolizei gemäß §48 StGB. Dieser Paragraph enthält Maßnahmen, die in den §§ 38, 39 StGB (alt) nicht vorgesehen waren (z. B. bestimmte Meldepflichten, Erlaubnisentzug). Gemäß § 3 Abs. 3 EGStGB/StPO muß deshalb die vor Inkrafttreten des StGB gerichtlich angeordnete Polizeiaufsicht entsprechend den Bestimmungen der §§ 38, 39 StGB (alt) fortgeführt und beendet werden. Als Höchstdauer sind in Abweichung von der Regelung des StGB (alt) zwei Jahre vorgesehen. Die Berechnung der Zeitdauer erfolgt ab Entlassung aus dem Strafvollzug (§ 38 Abs. 3 StGB-alt). Erfolgt die Entlassung des Verurteilten auf Grund einer Amnestie oder eines Gnadenereignisses, die sich auch auf Zusatzstrafen und Nebenfolgen erstrecken, so wird die Polizeiaufsicht nicht mehr durchgeführt.